

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNG

zur Ordnung zur Evaluation von Lehre und Studium der Universität Leipzig

§ 8

Umgang mit Befragungs- und Evaluationsergebnissen

- (1) Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation sind folgende drei Merkmale verpflichtende Bestandteile der Befragung der Studierenden:
 1. Die Ziele der Lehrveranstaltung sind transparent.
 2. Der Aufbau der Lehrveranstaltung ermöglicht das Erreichen der Ziele.
 3. Die Lehrveranstaltung hat meinen Lernfortschritt maßgeblich unterstützt.Weitere Merkmale können erhoben werden

- (2) Für die Einordnung der Befragungsergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation werden aus allen Lehrveranstaltungsbefragungen der jeweiligen Fakultät die Einzelergebnisse zu den Pflichtmerkmalen herangezogen. Fällt das Urteil der Studierenden in einem Pflichtmerkmal einer Lehrveranstaltung schlechter aus, als dies in 90 % aller Befragungen dieser Art der letzten drei Jahre der Fall ist, so wird das als Abweichung eingestuft.
Eine positive Abweichung ist gegeben, wenn das Urteil der Studierenden in einem Pflichtmerkmal einer Lehrveranstaltung besser ausfällt, als dies in 90 % aller Befragungen dieser Art der letzten drei Jahre der Fall ist.

- (3) Befragungsergebnisse einer Lehrveranstaltungsevaluation sind für die jeweilige Lehrperson bestimmt.
 1. Die Stabsstelle QE fasst zu den Befragungen der Lehrveranstaltungsevaluationen
 - a) einen individuellen Ergebnisbericht (Report) mit der Einordnung der Ergebnisse zu den drei Pflichtmerkmalen in Bezug auf die Fakultätsverteilung für die Lehrperson,
 - b) einen Ergebnisbericht zu den Pflichtmerkmalen mit aggregierten Prozessdaten zu den Lehrveranstaltungsevaluationen der gesamten Fakultät für die Studiendekanin.
 2. Die Lehrperson interpretiert die Befragungsergebnisse und leitet ggf. Handlungsbedarf ab. Liegen Abweichungen in Bezug auf die Merkmalsfragen vor, erfolgt eine gemeinsame Bewertung durch die Lehrperson mit der Studiendekanin, inwieweit diese Abweichungen auf Qualitätsprobleme hinweisen. Ist dies der Fall, werden Handlungsmöglichkeiten und Maßnahmen abgeleitet und dokumentiert, die auf eine Qualitätsverbesserung hinwirken. Diese gemeinsame Einordnung wird in der Regel durch die Lehrperson initiiert. Stellen die Abweichungen eine positive Abweichung dar, kann dies bei der Verteilung von Mitteln in der Fakultät berücksichtigt werden.
 3. Die Studienkommission muss in die Einordnung und Bewertung der Ergebnisse sowie in die Entwicklung von Maßnahmen einbezogen werden.

- (4) Im Rahmen der internen Evaluation der Studiengänge sind folgende drei Merkmale verpflichtende Bestandteile der Befragung der Studierenden:
1. Transparenz der Ziele des Studiengangs
 2. Aufbau des Studiengangs
 3. Erreichen der Qualifikationsziele
- Weitere Merkmale können erhoben werden.
- (5) Bei der internen Evaluation der Studiengänge liegen Abweichungen in den Befragungsergebnissen dann vor, wenn das Urteil der Studierenden negativ ausfällt. Das heißt, dass mindestens eines der drei Pflichtmerkmale im arithmetischen Mittel mit größer als 3,0 bewertet wird - auf einer Skala von 1 bis 5, wobei 1 das beste Ergebnis ist.
- (6) Die Befragungsergebnisse einer internen Evaluation der Studiengänge sind für die Studiengangverantwortliche bestimmt.
1. Die Stabsstelle QE fasst zu den Befragungen der internen Evaluationen der Studiengänge
 - a) einen Ergebnisbericht (Report) *einschließlich* aller Freitextantworten für die Studiengangverantwortliche,
 - b) einen Ergebnisbericht *ausschließlich* der Freitextantworten für die Studiendekanin, Dekanin, Studienkommission sowie für das Rektorat.
 2. Die Studiengangverantwortliche und die am Studiengang beteiligten Lehrpersonen interpretieren in Zusammenarbeit mit der Studienkommission die Befragungsergebnisse und leiten ggf. Handlungsbedarf ab. Liegen Abweichungen in Bezug auf die Merkmalsfragen vor, erfolgt eine gemeinsame Bewertung von Studiengangverantwortlicher, Studiendekanin und Studienkommission, inwieweit diese Abweichungen auf Qualitätsprobleme hinweisen. Ist dies der Fall, werden Handlungsmöglichkeiten und Maßnahmen abgeleitet und dokumentiert, die auf eine Qualitätsverbesserung hinwirken. Die Maßnahmen sind auf die Hochschulentwicklungsplanung¹ in ihrer aktuellen Fassung hin abzustimmen. Diese gemeinsame Einordnung wird i.d.R. durch die Studiengangverantwortliche initiiert.
- (7) In allen Befragungen der Lehrveranstaltungsevaluationen und der internen Evaluationen der Studiengänge sind die Angaben zu a) Fachsemester, b) Abschluss und c) Studiengang verpflichtend zu erfragen.
- (8) Sollte eine Fakultät über ein alternatives Modell zur Schließung von Regelkreisen auf Ebene der Evaluation von Lehrveranstaltungen und der internen Evaluation von Studiengängen operieren wollen, so muss dies vom Rektorat in Bezug auf seine Steuerungswirkung als äquivalent eingeschätzt und genehmigt werden. Das Rektorat kann hierfür eine externe gutachterliche Einschätzung hinzuziehen.
- (9) Im Ergebnis einer externen Evaluation der Studiengänge beschließt der Fakultätsrat die umzusetzenden Maßnahmen.

1 Hochschulspezifische Entwicklungsplanung der Universität Leipzig (HEP)

- (10) Ergebnisse der Evaluationen sind in geeigneter Weise unter Berücksichtigung des Datenschutzes gemäß § 9 dieser Ordnung fakultätsintern zu veröffentlichen und summarisch einschließlich der Konsequenzen im Lehrbericht auszuweisen. Die Fakultäten können unter Beachtung des Datenschutzes die Gutachten der externen Evaluation der Studiengänge veröffentlichen, wenn das Einverständnis der Gutachterinnen vorliegt.
-

Zu § 8 (2) (3)

1. Die Studiendekanin hat die Möglichkeit, das Einordnen der Auffälligkeiten an ein andere geeignete Person zu delegieren. Diese Beauftragte ist i.d.R. die Studiengangverantwortliche. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen aus § 9 der Evaluationsordnung gelten entsprechend.
 - 1.1. Die Beauftragte und die Lehrperson ordnen die Befragungsergebnisse in Bezug auf die Merkmalsfragen gemeinsam ein. Ihre gemeinsame Einordnung sowie die daraus etwaig resultierenden Maßnahmen werden der Studiendekanin zur Kenntnis gegeben.
 - 1.2. Für den Fall, dass die Beauftragte und die Lehrperson zu keiner gemeinsamen Einordnung gelangen, wird die Studiendekanin einbezogen.
 - 1.3. Dies gilt für die Leiterinnen der zentralen Einrichtungen mit Lehre entsprechend.

2. Bericht für die Lehrperson zur Lehrveranstaltungsbefragung:

Die Befragungsergebnisse in Bezug auf der Merkmalsfragen werden im Ergebnisbericht, den die Lehrperson erhält, neben den weiteren Ergebnissen dargestellt. Außerdem erhält die Lehrperson in diesem Ergebnisbericht die Information, in welchem der drei möglichen Bereiche, bezogen auf die Vergleichswerte der Fakultät, die eigenen Ergebnisse liegen. Die drei möglichen Bereiche sind

 - 2.1. Oberer Bereich, 10 % der Ergebnisse, Abweichung, Einordnung mit Studiendekanin möglich
 - 2.2. Mittlerer Bereich, 80% der Ergebnisse, keine Abweichung
 - 2.3. Unterer Bereich, 10 % der Ergebnisse, Abweichung, die ggf. auf ein Qualitätsproblem hinweisen kann. Hier bedarf es der Einordnung mit der Studiendekanin (bzw. mit der von ihr Beauftragten)

3. Der Bericht für die Studiendekanin zur Lehrveranstaltungsbefragung enthält bezogen auf die Ergebnisse der Merkmalsfragen eine Listung, auf der die jeweiligen Ergebnisse aller Befragungen dieser Art der letzten drei Jahre der Fakultät dargestellt sind. Die Listung kann in Absprache mit der StQE fakultätsspezifisch weiter differenziert werden.

4. Bei Lehrimport/-export und Lehrverflechtungen stimmen sich die Lehrperson und die Verantwortliche des importierenden Studiengangs bzgl. der Befragungsergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation bezogen auf die drei Merkmalsfragen ab und teilen ihre Einordnung der für den importierenden Studiengang zuständigen Studiendekanin mit.